

NFA Faktenblatt 11 September 2004

Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

1 Verstärkung der interkantonalen Zusammenarbeit im Rahmen der NFA

Die verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen, ist eines der fünf Instrumente der NFA. Die NFA schafft dafür die notwendigen Rahmenbedingungen:

- Gestützt auf den geltenden Art. 48 Abs. 1 unserer Bundesverfassung besteht bereits heute eine Vielzahl interkantonaler Verträge und Vereinbarungen, von einfachen Verwaltungsvereinbarungen bis zur interkantonalen Universitätsvereinbarung. Mit den neuen Absätzen 4 und 5 in Artikel 48 BV werden die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an Vertragsorgane klar geregelt und das Verhältnis zwischen interkantonalem Vertragsrecht und kantonalem Recht festgehalten. Hier werden bestehende Lücken in unserer aktuellen Gesetzgebung gefüllt.
- Im neuen Art. 48a BV wird die Grundlage geschaffen, dass die interkantonale Zusammenarbeit in neun Bereichen obligatorisch erklärt werden kann. In diesen Bereichen ist die Zusammenarbeit mit einem Lastenausgleich verknüpft, weshalb hier von der "Interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich" gesprochen wird.

Die neun Bereiche mit obligatorischer interkantonaler Zusammenarbeit nach Art. 48a BV (neu):

> Straf- und Massnahmenvollzug kantonale Universitäten

Fachhochschulen

Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung

Abfallbewirtschaftung Abwasserreinigung

Agglomerationsverkehr

Spitzenmedizin und Spezialkliniken

Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.

2 Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Mit der Verknüpfung der interkantonalen Zusammenarbeit mit einem Lastenausgleich soll erreicht werden, dass ein Kanton, der für andere Leistungen erbringt, dafür entschädigt wird. Als Gegenleistung soll der Kanton, der mitbezahlt, auch mitentscheiden können. Damit

Eidg. Finanzdepartment EFD Bundesgasse 3 3003 Bern Tel. +41 (0)31 322 60 33

Fax +41 (0)31 323 38 52

www.efd.admin.ch www.dff.admin.ch

Konferenz der Kantonsregierungen KdK Amthausgasse 3, Postfach 444 3000 Bern 7

Tel. +41 (0)31 320 30 00 Fax +41 (0)31 320 30 20

www.kdk.ch

soll ein faires Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Nutzniessern geschaffen werden.

Ist ein Kanton nicht bereit, gemeinsame Lasten zu tragen, kann ihn der Bund auf Antrag einer Mehrheit der übrigen Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten. Damit sollen einerseits "Trittbrettfahrer", die ohne zu zahlen von Leistungen anderer Kantone z.B. im Kulturbereich profitieren, eingebunden werden können. Anderseits soll verhindert werden, dass einzelne Kantone eine sinnvolle interkantonale Zusammenarbeit z.B. im Agglomerationsverkehr blockieren können.

Für die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich stehen zwei Instrumente zur Verfügung: die **Allgemeinverbindlicherklärung** und die **Beteiligungspflicht.**

- Mit der Allgemeinverbindlicherklärung können interkantonale Verträge als für alle Kantone verbindlich erklärt werden. Für einen entsprechenden Antrag an die Bundesversammlung ist bei der interkantonalen Rahmenvereinbarung (s. unten) ein Quorum von 21 Kantonen und bei andern interkantonalen Verträgen in den Bereichen nach Art. 48a BV ein solches von 18 Kantonen erforderlich. Als mögliches Beispiel für einen solchen Vertrag kann die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE erwähnt werden, deren Ratifizierung gegenwärtig bei den Kantonen in Gang ist.
- Mit der Beteiligungspflicht können einzelne Kantone verpflichtet werden, einem meist regionalen Vertrag zwischen zwei oder mehreren Kantonen beizutreten. Die Kantone, die zum Beitritt verpflichtet werden, übernehmen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertragspartner. Ein entsprechender Antrag an die Bundesversammlung muss von mindestens der Hälfte der Kantone unterstützt werden, die am Vertrag oder einem definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind. Es muss somit stets ein zwischen Kantonen ausgehandelter Vertrag oder Vertragsentwurf vorliegen.

Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht können auch gegen den ausdrücklichen Willen von Parlament und/oder Volk der betroffenen Kantone ausgesprochen werden. Die Eidg. Räte haben deshalb beschlossen, die entsprechende Kompetenz der Bundesversammlung zuzuweisen, die ja auch für die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen zuständig ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die beiden Zwangsmassnahmen nur auf Antrag beteiligter Vertragskantone angeordnet werden können. Ein entsprechender Beschluss des Parlaments unterliegt dem fakultativen Referendum.

Beide Instrumente können für höchsten 25 Jahre angeordnet werden. Ein Antrag auf Aufhebung kann frühestens nach 5 Jahren gestellt werden.

Vom Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich versprechen sich insbesondere die Zentrumskantone eine verstärkte finanzielle Beteiligung der umliegenden Kantone an den Kosten der zentralen Institutionen in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Verkehr.

3 IRV – Interkantonale Rahmenvereinbarung

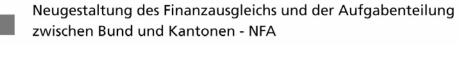
Die interkantonale Rahmenvereinbarung IRV bildet die Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den Bereichen nach Art. 48a BV. Die Kantone sind der in Artikel 11 des neuen Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes festgehaltenen Verpflichtung zum Erlass einer solchen Rahmenvereinbarung bereits nachgekommen und haben einen Entwurf ausgearbeitet, dem 22 Kantonsregierungen grundsätzlich zugestimmt haben. Gegenwärtig wird der Entwurf überarbeitet und an die Entscheide des Eidgenössischen Parlaments im Rahmen der 1. NFA-Vorlage angepasst. Es ist vorgesehen, mit der Ratifikation in den einzelnen Kantonen sofort nach der erfolgreichen Volksabstimmung am 28. No-

vember 2004 zu beginnen, so dass bei Einführung der NFA voraussichtlich im Jahre 2008 die IRV in einer Mehrheit der Kantone ratifiziert sein sollte.

Damit wird die Voraussetzung geschaffen sein, dass die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der übrigen Pfeiler der NFA in Kraft gesetzt werden kann.

4 Häufig gestellte Fragen und Antworten

Frage	Antwort
Weshalb ist interkantonale Zusammenarbeit so wichtig?	Je stärker die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensräume über die Kantonsgrenzen hinweg zusammenwachsen, desto bedeutender wird für die Kantone die interkantonale Zusammenarbeit. Bei der Interkantonalen Zusammenarbeit geht es um die gemeinsame Erfüllung grundsätzlich kantonaler Aufgaben mit dem Ziel, Grössenvorteile auszunützen und interkantonale Spillovers auszugleichen.
Stimmt die Aussage, dass mit der interkantonalen Zusammenarbeit eine eigentliche 4. Staatsebene geschaffen wird?	Mit der interkantonalen Zusammenarbeit wird nicht ein Ersatz von Bundesregelungen angestrebt. Viel- mehr soll verhindert werden, dass grundsätzlich kan- tonale Aufgaben zentralisiert werden.
	Es geht somit um die Umsetzung von kantonalem Recht. In diesem Sinn bestimmt auch der neue Art. 48 Abs. 4 BV, dass eine Delegation von Rechtsetzungskompetenzen an Vertragsorgane nach dem gleichen Verfahren erfolgen muss, das für die Gesetzgebung gilt.
Der Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit verstärkt das Demokratiedefizit – stimmt das?	Falls mit Demokratiedefizit die Tatsache gemeint ist, dass AVE und Beteiligungspflicht auch gegen den ausdrücklichen Willen von Volk und/oder Parlament eines Kantons ausgesprochen werden können, so wird dem Vorwurf dadurch Rechnung getragen, dass der Entscheid durch die Bundesversammlung gefällt wird, die ja auch für die Gewährleistung der kantonalen Verfassungen zuständig ist. Das Eidg. Parlament wird dabei das Partikularinteresse eines einzelnen Kantons gegenüber dem Allgemeininteresse abzuwägen haben.
	Falls mit Demokratiedefizit die eingeschränkten Mitwirkungsrechte der kantonalen Parlamente bei interkantonalen Verträgen angesprochen sind, weil – anders als bei der "normalen" Gesetzgebung - nur noch Ja oder Nein zum Gesamtergebnis gesagt werden kann, müsste eigentlich von einer eingeschränkten parlamentarischen Mitsprache gesprochen werden.



Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass in der IRV Mindestvorschriften für die Information der kantonalen Parlamente sowie für die gemeinsame Geschäftsprüfung vorgesehen sind. Weitergehende Regelungen sind den kantonalen Gesetzgebungen vorbehalten. In verschiedenen Kantonen sind Bestrebungen im Gange, die Mitwirkungsrechte der kantonalen Parlamente in Richtung umfassender Informations-, Konsultations- und Antragsrechte auszubauen.